

Arbeitsmarktzugang und - förderung für Asylsuchende und Flüchtlinge

Stand 23.01.2015

Westbayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge (BAVF):

Sait DEMIR

Handwerkskammer für Schwaben
0821/ 3259-1369
sdemir@hwk-schwaben.de

Elena BAKARE

Volkshochschule Augsburg e.V.
0821/90799-54
elena.bakare@tuerantuer.de

Hanna LÖHNER

Agentur für Arbeit Augsburg
0821/3151-199
johanna.loehner@arbeitsagentur.de

Flüchtlinge

„Flüchtlingsgruppen“

Status:

Hintergrund:

Ausweis:

Asylsuchende

zur Durchführung des Asylverfahrens

Aufenthaltsgestattung

„Geduldete“

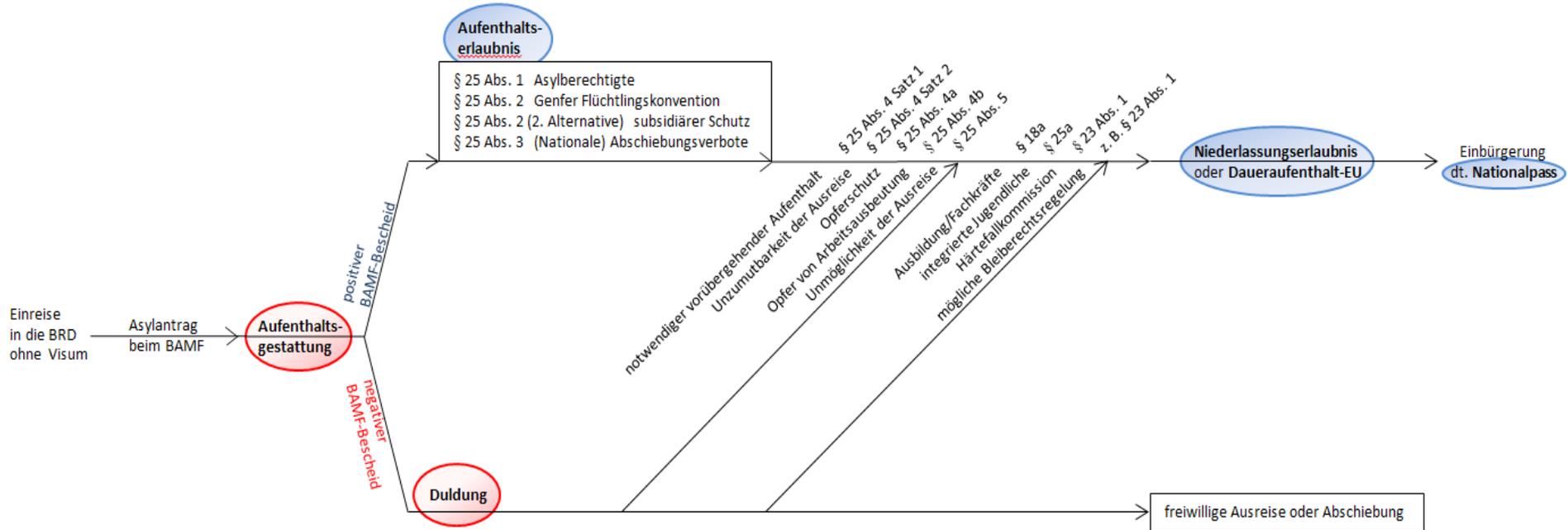
negative Asylentscheidung

Duldung

„anerkannte Flüchtlinge“

positive Asylentscheidung

Aufenthaltserlaubnis



„Flüchtlingsgruppen“ ohne Asylantrag:

§ 23 Abs. 2 Kontingentflüchtlinge

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland, z. B. afghanische Ortskräfte

BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§§ beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsg)

Gesetzesänderungen zum Arbeitsmarktzugang

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Personen mit Duldung:

- 06.11.2014 Die **Wartefrist** für den Zugang zum Arbeitsmarkt ist auf **3 Monate** verkürzt.
- 11.11.2014 Die **Vorrangprüfung** entfällt für Asylbewerber und Geduldete, die eine Qualifikation als Fachkraft nachweisen oder sich bereits seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten (Näheres nächste Folie)

Aufenthaltsstatus



Räumliche Beschränkung:
seit 1.1.2015 bundesweit
mit Wohnsitzauflage

Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

Datum Asylantragstellung:
nach 3 bzw. 15 Monaten
Änderung des Arbeits-
marktzugangs



→ **Erwerbstätigkeit:** oder in
Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

→ **Räumliche Beschränkung:**
seit 1.1.2015 bundesweit
mit Wohnsitzauflage



Gestattung / Duldung (keine Aufenthaltstitel) – **Visum** (zur Einreise)

Aufenthaltserlaubnis (befristet)

Niederlassungserlaubnis (unbefristet)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (unbefristet)

Einbürgerung (deutsche Staatsangehörigkeit)



Ausweispapier für Übergangsstatus

→ **Nebenbestimmungen:**
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

- 2 -

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit: _____

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

L 0000000

- 3 -

L 0000000

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt:

der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),*

die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),*

der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG),*

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

- 4 -

L 0000000

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit

Beschreibung des Identifikationsdokuments: _____

ausgestellt am: _____

von: _____
Behörde, Staat

Serien-Nr.: _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort): _____

Im Auftrag: _____ (Siegel)
Datum, Unterschrift: _____

→ **welcher § ist angekreuzt?**
hier: alter Aufenthalt gilt

Aufenthaltsstatus – Gültigkeitsdauer

Gestattung	zuerst 1 Jahr, dann 3-12 Monate	BAMF-Entscheidung
Duldung	1 Monat – 3 Monate – 6 Monate	Kettenduldungen
Visum	i.d.R. 1-3 Monate	? AE-Erteilung ?
Aufenthaltserlaubnisse	1 Jahr – 2 Jahre – 3 Jahre	
Fiktionsbescheinigungen	i.d.R. 1-6 Monate	
Niederlassungserlaubnisse	unbefristet	



Zugang zum Arbeitsmarkt

Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und trägt diese in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein, z.B.

- **Wartefrist** *Erwerbstätigkeit nicht gestattet.*
- **Arbeitsmarktprüfung**
mit Vorrangprüfung
ohne Vorrangprüfung *Erwerbstätigkeit nur nach
Genehmigung durch die Ausländer-
behörde gestattet.*
- **Arbeitserlaubnis** *Erwerbstätigkeit gestattet.*
- **Versagung der Beschäftigungserlaubnis** *Erwerbstätigkeit nicht gestattet.*

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen.

Hinweis: außer für Beschäftigungen, die keiner Zustimmung durch die BA bedürfen – hier ist nur die Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde einzuholen.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber/innen

Änderung der BeschV vom 6.11.2014 und 11.11.2014

Personen mit **Aufenthaltsgestattung**

- 1. – 3. Monat** Wartefrist
- 4. – 15. Monat** nachrangiger Arbeitsmarktzugang (Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- 16. – 48. Monat** Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- ab 49. Monat** Arbeitserlaubnis (ohne Zustimmung der BA)

Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Duldung

Änderung der BeschV vom 6.11.2014 und 11.11.2014

Personen mit **Duldung**

(sofern Geduldeten nicht nach § 33 BeschV die Beschäftigungserlaubnis versagt wird)

- | | |
|------------------------|---|
| 1. – 3. Monat | Wartefrist
<i>(gilt nicht für Beschäftigungen, die keiner Zustimmung durch die BA bedürfen)</i> |
| 4. – 15. Monat | nachrangiger Arbeitsmarktzugang (Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA) |
| 16. – 48. Monat | Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA) |
| ab 49. Monat | Arbeitserlaubnis (ohne Zustimmung der BA) |

Zugang zu Zeitarbeit

Die Prüfung der gleichwertigen Arbeitsbedingungen und die Vorrangprüfung beziehen sich grundsätzlich auf den konkreten Arbeitsplatz. Beschäftigte in der Zeitarbeit werden jedoch auf verschiedenen Arbeitsplätzen eingesetzt.

Zeitarbeit ist **nur möglich**, wenn es **keiner Zustimmung der BA** bedarf.

Zeitarbeit ist für Personen mit **Aufenthaltsgestattung** und **Duldung** **bis zum 48. Monat nach Einreise nicht möglich**, da durch die BA nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Zustimmung zu versagen ist, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer tätig werden will.

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsort:
Vorname(n):	Staatsangehörigkeit:

Angaben zum/r Antragsteller/in

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Rentenversicherungsnummer:	Geschlecht:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Familienstand:	Staatsangehörig, des Ehegatten/Lebenspartners:
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft	
Aufenthaltsstatus:	
<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis ¹ <input type="checkbox"/> Aufenthaltsgestattung ² <input type="checkbox"/> Aussetzung der Abschiebung ³ <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> erteilt am _____ <input type="checkbox"/> gültig bis: _____	
Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis:	

_____ Datum
_____ Unterschrift Antragsteller/in

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes:	Betriebsnummer:
	<input type="checkbox"/>
Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Ansprechpartner (Name, Telefon, Telefax, e-mail):	
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung: ⁴	
<input type="checkbox"/> ja, beschäftigt seit _____ <input type="checkbox"/> nein	
Ort/Gebiet der Beschäftigung:	Art der auszuübenden Beschäftigung:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll. Anlage Arbeitsvertrag (sofern vorhanden)

_____ Datum
_____ Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsort:
Vorname(n):	Staatsangehörigkeit:

Stellenbeschreibung (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Berufsbezeichnung:															
Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte):															
Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen:	Führerschein erforderlich:														
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Klasse _____														
Qualifikation:															
<input type="checkbox"/> Ungelernt <input type="checkbox"/> Anlernung <input type="checkbox"/> Ausbildung <input type="checkbox"/> Berufsschule <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Fachhochschule <input type="checkbox"/> Uni/Hochschule															
Arbeitszeit:	Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung sind die einzelnen Tagesarbeitszeiten anzugeben:														
<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl von _____ Stunden	<table border="1"> <tr><td>Montag</td><td>von _____ bis _____</td></tr> <tr><td>Dienstag</td><td>von _____ bis _____</td></tr> <tr><td>Mittwoch</td><td>von _____ bis _____</td></tr> <tr><td>Donnerstag</td><td>von _____ bis _____</td></tr> <tr><td>Freitag</td><td>von _____ bis _____</td></tr> <tr><td>Samstag</td><td>von _____ bis _____</td></tr> <tr><td>Sonntag</td><td>von _____ bis _____</td></tr> </table>	Montag	von _____ bis _____	Dienstag	von _____ bis _____	Mittwoch	von _____ bis _____	Donnerstag	von _____ bis _____	Freitag	von _____ bis _____	Samstag	von _____ bis _____	Sonntag	von _____ bis _____
Montag	von _____ bis _____														
Dienstag	von _____ bis _____														
Mittwoch	von _____ bis _____														
Donnerstag	von _____ bis _____														
Freitag	von _____ bis _____														
Samstag	von _____ bis _____														
Sonntag	von _____ bis _____														
Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:	Stelle ist zu besetzen:														
<input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis _____	<input type="checkbox"/> ab sofort <input type="checkbox"/> ab _____														
Gehalt/Lohn lt. Arbeitsvertrag:															
<input type="checkbox"/> stündlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> zusätzliche geldwerte Zuwendungen nach Sachbezugsverordnung in Höhe von _____ € brutto in Höhe von _____ € brutto in Höhe von _____ € brutto															
Lohn/Gehalt gem. Tarifvertrag:															
Der/Das tarifliche Lohn/Gehalt gemäß Tarifvertrag vom _____ beträgt _____ € brutto/Std./Monat bei _____ Wochenstunden.															

Mir ist bekannt, dass diese Stellenbeschreibung an die Arbeitsagentur / Arbeitsgemeinschaft nach dem 2. Sozialgesetzbuch (ARGE) gegeben wird und mir Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden.

Ich bin mit der Veröffentlichung im Virtuellen Arbeitsmarkt (VAM) einverstanden
 ja, mit Name/ Anschrift/ Telefon ja, anonym nein

_____ Datum
_____ Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.

Asylbewerber/in – Geduldete/r
sucht einen potentiellen Arbeitgeber



Arbeitserlaubnis Antrag (Formular)



Abgabe bei der Ausländerbehörde



Weiterleitung an ZAV



Prüfung bei der Agentur für Arbeit (vor Ort)



Ausländerbehörde erteilt Arbeitserlaubnis für diesen Arbeitgeber
und trägt dies in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Prüfung durch die Ausländerbehörde

Prüfung durch die Agentur für Arbeit

Vorrang-Prüfung

Die Agentur muss gemäß § 39 Abs. 2 AufenthG dazu feststellen, dass

- sich durch die Beschäftigung nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben und
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen.

Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Ablehnung durch die Agentur für Arbeit

§ 40 AufenthG

Die Zustimmung nach § 39 ist zu versagen, wenn

- unerlaubte Arbeitsvermittlung oder Anwerbung
- Leiharbeit
- schuldhafter Verstoß durch Schwarzarbeit
- „wichtige Gründe in der Person des Ausländers vorliegen“

Zugang zu Ausbildung

Zugang zu Ausbildung

Für betriebliche Ausbildungen und schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Dies trägt die Ausländerbehörde in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein.

Personen mit **Aufenthaltsgestattung**

1. – 3. Monat schulische Ausbildungen möglich

ab 4. Monat alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)

Personen mit **Duldung**

(sofern Geduldeten nicht nach § 33 BeschV die Beschäftigungserlaubnis versagt wird)

ab 1. Tag alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)

Aufenthaltserlaubnis (AE §§ 22-26 AufenthG)

ab AE-Erteilung alle Ausbildungen möglich

Zugang zu Praktika

Für Praktika ist auch eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Keiner Zustimmung der BA bedürfen Praktika zu Weiterbildungszwecken, z.B. im schulischen Kontext, während des Studiums oder im Rahmen von EU-geförderten Programmen.

Personen mit **Aufenthaltsgestattung**

1. – 3. Monat nur Praktika im schulischen Kontext

ab 4. Monat Einholen der Praktikumserlaubnis bei der Ausländerbehörde

Personen mit **Duldung**

(sofern Geduldeten nicht nach § 33 BeschV die Beschäftigungserlaubnis versagt wird)

ab 1. Tag Einholen der Praktikumserlaubnis bei der Ausländerbehörde

Aufenthaltserlaubnis (AE §§ 22-26 AufenthG)

ab AE-Erteilung alle Praktika möglich, da uneingeschränkte Arbeitserlaubnis

Sprachförderung

Sprachkurse für Flüchtlinge

für Projektteilnehmende der Bleiberechtsprojekte

Aufenthaltsgestattung

ESF-BAMF-Sprachkurs

Duldung

ESF-BAMF-Sprachkurs

Aufenthaltsurlaubnis nach AufenthG

§ 25 Abs. 1+2

Integrationskursberechtigung

§ 25 Abs. 3

1 Jahr Voraufenthalt + freier Platz

§ 25 Abs. 4 S.1

ESF-BAMF-Sprachkurs

§ 25 Abs. 4 S.2

1 Jahr Voraufenthalt + freier Platz

§ 25 Abs. 4a u. 4b

ESF-BAMF-Sprachkurs

§ 25 Abs. 5

ESF-BAMF-Sprachkurs

§ 23 Abs. 1

1 Jahr Voraufenthalt + freier Platz

§ 23 Abs. 1 „wegen Krieges im Heimatland“ 1 Jahr Voraufenthalt + freier Platz

§ 23a

1 Jahr Voraufenthalt + freier Platz

§ 23 Abs. 2

Integrationskursberechtigung

§ 18a

Integrationskursberechtigung

§ 25a

1 Jahr Voraufenthalt + freier Platz

Ausblick

Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen haben Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsplatzvermittlung.

Perspektive – Impulse für 2015:

- 1.1.2015 Räumliche Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete, die sog. Residenzpflicht, entfällt nach drei Monaten. Statt dessen wird eine Wohnsitzauflage eingeführt.
- 1.3.2015: Neuregelung des Sachleistungsprinzips im AsylbLG
Stärkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Personen im AsylbLG
- 3.12.2014: Gesetzesentwurf für eine neue Bleiberechtsregelung

Vielen Dank!

Fragen und Erfahrungsaustausch



Sozialleistungen

AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz

- Gemeinschaftsunterbringung
- Nahrungsmittel
- Bekleidung und Schuhe
- Gesundheitspflege
- Barbetrag („Taschengeld“)
- Grund-Krankenversicherung



Keiner Zustimmung der BA bedarf die Beschäftigungserlaubnis für Personen mit **Aufenthaltsgestattung** und **Duldung**

- für eine **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf
- für eine Beschäftigung nach (§§ BeschV)
 - § 2 Abs. 1 (Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolvent/innen)
 - § 3 Nr. 1-3 (Führungskräfte)
 - § 5 (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)
 - § 14 Abs. 1 (Freiwilligendienst, karitativ/religiöse Gründe)
 - § 15 Nr. 1 u. 2
(**Praktika zu Weiterbildungszwecken, z.B. im Rahmen der schulischen Ausbildung, des Studiums oder eines EU-Programmes**)
 - § 22 Nr. 3-5 (Tagesdarbietungen, Berufssportler/innen, Fotomodelle)
 - § 23 (Internationale Sportveranstaltungen)
- für eine **Beschäftigung** von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen **in häuslicher Gemeinschaft** lebt

BaFöG / BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)

Aufenthaltsgestattung Duldung 1.-4. Jahr	nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit in BRD oder Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig*
Duldung nach 4 Jahren	ja (wenn Arbeitserlaubnis erteilt wurde/wird)

Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG

§ 25 Abs. 1+2	ja
§ 25 Abs. 3	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 25 Abs. 4 S.1	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25 Abs. 4 S.2	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 25 Abs. 4a u. 4b	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25 Abs. 5	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 23 Abs. 1	ja
§ 23 Abs. 1	„wegen Krieges im Heimatland“ *Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 23a	ja
§ 23 Abs. 2	ja
§ 18a	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25a	ja

Berufsausbildungsförderung und BvB/abH

Aufenthaltsgestattung kürzer als 9 Monate	Nein
Duldung kürzer als 1 Jahr	Nein
Duldung mit Arbeitsverbot	Nein
Aufenthaltsgestattung ab 10. Monat	nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit in BRD
Duldung 1.- 4. Jahr	oder Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig*
Duldung nach 4 Jahren	ja (wenn Arbeitserlaubnis erteilt wurde/wird)

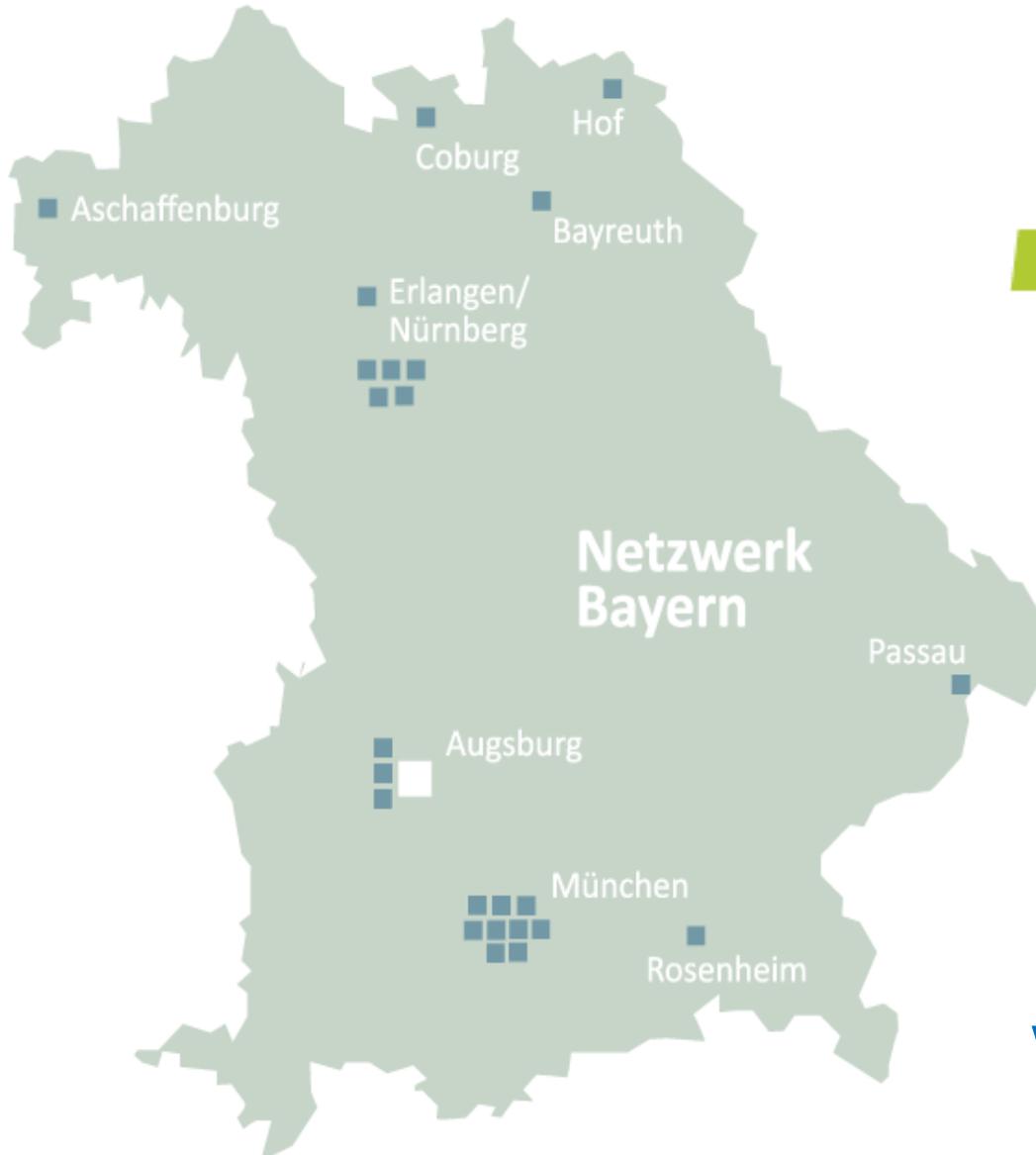
Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG

§ 25 Abs. 1+2	ja
§ 25 Abs. 3	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 25 Abs. 4 S.1	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25 Abs. 4 S.2	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 25 Abs. 4a u. 4b	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25 Abs. 5	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 23 Abs. 1	ja
§ 23 Abs. 1 „wegen Kriegen im Heimatland“	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 23a	ja
§ 23 Abs. 2	ja
§ 18a	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25a	ja

Ausländische Qualifikationen

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit.





INTEGRATION BEGINNT

AM ARBEITSPLATZ.

www.migranet.org

Qualifizierungsangebote

In der kommenden Förderphase ab 2015 wird die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes im Mittelpunkt stehen. Die Qualifizierungsangebote unterteilen sich in die folgenden Module

- **Modul 1:** Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen
- **Modul 2:** Entwicklung und Erprobung von Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems
- **Modul 3:** Brückenmaßnahmen für Akademiker/-innen
- **Modul 4:** Vorbereitung auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang/Prognose des Anerkennungsverfahrens

Netzwerk IQ Beratungsangebot zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen



Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

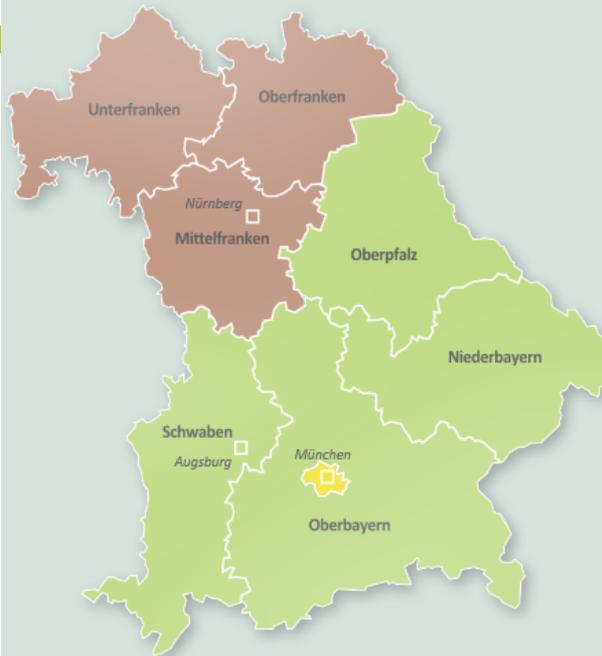
Legende



- Förderprogramm „Netzwerk Integration durch Qualifizierung“
- ▲ weitere Anlaufstellen



Stand: Juli 2013



MigraNet – Landesnetzwerk Bayern im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“

Von verbesserter Integration in den Arbeitsmarkt profitieren Wirtschaft und Gesellschaft. MigraNet wird von vielen strategischen Partnern unterstützt, die das Potenzial von Menschen mit Migrationshintergrund als wichtigen Zukunftsfaktor sehen. Zu den Netzwerkpartnern zählen unter anderem die Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberverbände, Bildungsträger, Kommunen, Kammern, Gewerkschaften und Migrantenorganisationen.

Zur Fachkräftesicherung in Bayern beschreibt MigraNet innovative Wege, wie zum Beispiel über Mentorenprogramme, Zuwanderungsberatung und Anpassungsqualifizierungen.

www.netzwerk-iq.de
www.migranet.org

Als spezialisierte Serviceleistung bietet die Anerkennungsberatung individuelle und umfassende Informationen zu Anerkennungsmöglichkeiten, -verfahren und Zuständigkeiten. Die Ratsuchenden werden beim Anerkennungsprozess bedarfsgerecht unterstützt und begleitet. Es wird Transparenz über den ausländischen Abschluss hergestellt, um somit eine berufliche Perspektive entwickeln zu können. Übergeordnetes Ziel ist es, strukturelle Veränderungen herbeizuführen und dadurch die Anerkennungssituation in Deutschland zu verbessern.

Bildrechte Titelseite
© Can Stock Photo Inc. / LianeH
© Can Stock Photo Inc. / nicknick



Anerkennungsberatung in Bayern

Fachberatung zur beruflichen Anerkennung
ausländischer Qualifikationen

Kosten und Kostenübernahme

Folgende Kosten können für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen anfallen:

- Übersetzungen
- Beglaubigungen
- Anerkennungsantrag
- Anpassungsqualifizierung
- Eignungs- oder Kenntnisprüfung
- Kosten für sonstige Verfahren wenn Dokumente fehlen